

17. Oktober 1923.

W

Monsignore H. H.

Prälat B ü c h e l

in B e n d e r n .

Im Nachhange zu unserem Schreiben vom 22. Juni l. J. teilt Ihnen die fürstliche Regierung bezüglich der Trauung von Liechtensteinern im Auslande nachstehendes mit: Betreffend die Erteilung der Ehekonsense wird die Regierung in Uebereinstimmung mit dem von Ihnen ausgesprochenen Wunsche, die Praxis verfolgen, dass an die Erteilung des Ehekonsenses für Liechtensteiner im Auslande die Bedingung geknüpft wird, dass eine kirchliche Trauung stattfinden müsse und die Regierung wird auch das Nötige tun, soweit es in ihrer Macht liegt, um diesem Verlangen Nachachtung zu verschaffen. Dagegen fällt es nicht in ihre Zuständigkeit, Ehen, die unter Verletzung dieser Formvorschriften eingegangen sind, ungültig zu erklären, da dies ausschliesslich Sache des Gerichtes ist, auf welches die Regierung keinen Einfluss hat.

Fürstliche Regierung:





z. z. 67

Postamt des Fürstentums

STEIN in VADUZ,

Eingelangt, am 18. OKT. 1923

Zahl. 3351

mit 80

STEIN